

11 Erarbeitung und Veröffentlichung einer elektrotechnischen DIN-Norm

11.1 Der Normungsantrag

Jedermann kann das Einleiten von Normungsarbeiten beantragen. Vor Beginn jeder Normungsarbeit ist vom zuständigen Normenausschuss des DIN zu klären, ob:

- hierfür ein Bedarf besteht oder zu erwarten ist
- die interessierten Fachkreise bereit sind mitzuarbeiten
- in regionalen oder internationalen Normungsorganisationen entsprechende Normungsvorhaben bereits bearbeitet werden
- der Normungsgegenstand für die regionale oder internationale Normung in Betracht kommt

Für die elektrotechnischen Normen übernimmt die **DKE** diese Aufgabe.

Neben den o. g. vier Punkten sind noch folgende Aspekte zu berücksichtigen, bevor eine Entscheidung über den Normungsantrag getroffen wird.

Beim Erarbeiten von Normen ist darauf zu achten, dass sie nicht in Widerspruch zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften stehen. Das deutsche Normenwerk bildet ein einheitliches, in sich widerspruchsfreies Regelwerk. Deshalb müssen seine Normen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein. Ein und derselbe Normungsgegenstand darf nicht unter mehreren DIN-Nummern oder Folgeteilnummern genormt sein. Eine Norm ist bestimmt, klar, widerspruchsfrei und möglichst vollständig zu formulieren.

Der Inhalt der Normen ist an den Erfordernissen der Allgemeinheit zu orientieren. Die Normen haben dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik sowie die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Sie enthalten Regeln, die für eine allgemeine Anwendung bestimmt sind. Normen sollen darüber hinaus die Entwicklung und die Harmonisierung der Technik fördern sowie dem Schutz unserer Umwelt dienen.

Vertragsrechtliche Bestimmungen und Festlegungen kaufmännischer Art dürfen grundsätzlich nicht in Normen aufgenommen werden. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit den wissenschaftlichen, den technischen oder technisch-wirtschaftlichen Festlegungen stehen.

Normen sollen sich nicht auf Gegenstände erstrecken, auf denen **Schutzrechte** (z. B. Patente) ruhen. Sollte in Ausnahmefällen eine Norm Schutzrechte berühren, dann ist

mit den Inhabern der Schutzrechte eine Vereinbarung zu treffen, die die Nutzung der Norm von jedermann ermöglicht. Dies kann z. B. durch die Vergabe von Lizenzen unter angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen erfolgen. In der Norm ist auf die Schutzrechtsituation hinzuweisen.

Soweit bereits Ergebnisse regionaler (europäischer) oder internationaler Normungsarbeiten bestehen, sollten diese möglichst ohne Änderungen übernommen werden. Der Normungsantrag kann dann dazu genutzt werden ggf. Änderungen an regionalen oder internationalen Normen anzustreben.

In **Bild 11.1** ist der Ablauf, wie eine Norm entsteht, in den wesentlichen Schritten dargestellt.

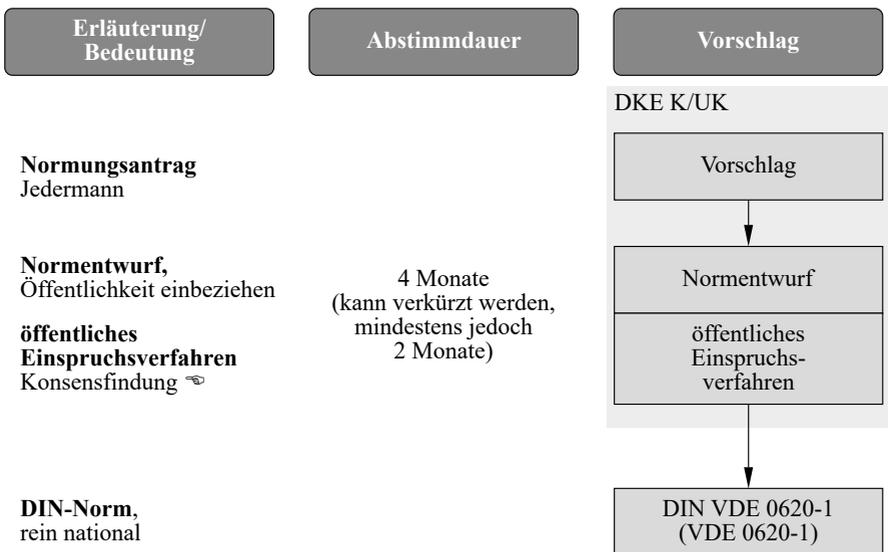


Bild 11.1 Ablauf, wie eine DIN-Norm unter der Federführung der DKE entsteht

11.2 Die Bearbeitung des Normungsantrags

Die Normungsarbeit beginnt mit einem **Normungsantrag**. Er soll möglichst schon einen Norm-Vorschlag enthalten. Der Normungsantrag im Bereich der Elektrotechnik ist der DKE vorzulegen. Die DKE muss über Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheiden. Bei Annahme ist zu entscheiden, welches Gremium die Bearbeitung übernehmen soll.

Erklären sich auch Normenausschüsse des DIN für einen Antrag zuständig, so entscheiden die Geschäftsleitungen des DIN und der DKE über die Zuständigkeit. Wenn das Thema des Normungsantrags mehrere Normenausschüsse berührt, so ist die Federführung (der später Träger der Norm) zu vereinbaren.

Erklärt sich für die Behandlung des Normungsantrags weder die DKE und auch kein anderer DIN-Normenausschuss zuständig, so entscheiden die Geschäftsleitungen über die Zuständigkeit oder schlagen die Gründung eines neuen Normengremiums vor.

Wird der Normungsantrag von der DKE angenommen, so werden die Öffentlichkeit – durch Veröffentlichungen in den DIN-Mitteilungen und bei VDE-klassifizierten Normen zusätzlich der etz – elektrotechnik & automation sowie im Bundesanzeiger – und der Antragsteller entsprechend informiert. Dasselbe gilt bei Ablehnung eines Normungsantrags.

Liegt dem Normungsantrag ein Norm-Vorschlag bei, so ist dieser ohne Änderung dem zuständigen Gremium als erste Norm-Vorlage zur Behandlung vorzulegen. Liegt kein Norm-Vorschlag bei, stellt in der Regel ein Normungsmanager unter Mitwirkung eines kleinen Arbeitskreises des Gremiums – sowie möglichst auch des Antragstellers – eine erste Norm-Vorlage für die weiteren Beratungen auf. Der Antragsteller ist zu der Sitzung, auf der sein Normungsantrag behandelt werden soll, als Gast einzuladen, damit er seinen Antrag vor dem zuständigen Gremium vertreten kann. Der ersten Norm-Vorlage können aufgrund von Beratungen im Gremium weitere folgen.

Wird vom zuständigen Gremium eine Norm-Vorlage, die durch einen Normungsantrag aus der Öffentlichkeit angeregt wurde, vom Arbeitsprogramm abgesetzt, so ist dies dem Antragsteller des entsprechenden Normungsantrags mit dem Teilergebnis der Beratungen und einer Begründung für das Absetzen – spätestens einen Monat nach der entsprechenden Entscheidung – von der DKE schriftlich mitzuteilen. Diese Entscheidung wird in den DIN-Mitteilungen veröffentlicht. Ist der Antragsteller mit dem Absetzen nicht einverstanden, so kann er dagegen Einspruch bei der Geschäftsführung der DKE einlegen.

11.3 Der Normentwurf und das Manuskriptverfahren

Ist das Bearbeiten einer Normungsaufgabe so weit gediehen, dass das Ergebnis der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden kann, verabschiedet das Gremium die Norm-Vorlage zur Veröffentlichung und schließt damit seine Beratungen vorläufig ab.

Der Normungsmanager oder ein Redaktionsausschuss erarbeitet ein Manuskript für den Normentwurf. Der Normungsmanager reicht das Manuskript mit sämtlichen

erforderlichen Angaben und Unterlagen unter der vorgesehenen Normnummer bei der **Stelle für Prozessqualität und Prüfung (PQ)** von DIN ein.

PQ prüft, ob im Manuskript die für die Normungsarbeit geltenden Grundsätze und Regeln berücksichtigt sind.

Bestehen seitens der Stelle PQ von DIN-Bedenken gegen das Manuskript, so wird vom Normungsmanager unter Berücksichtigung der Prüfvermerke von der Stelle PQ von DIN ein weiteres Manuskript, ggf. unter Mitwirkung eines Redaktionsausschusses des Gremiums, erarbeitet, das wiederum PQ eingereicht wird.

Liegen keine Bedenken vor, gibt die Stelle PQ von DIN das Manuskript zum Veröffentlichen als Normentwurf frei und leitet es an den zuständigen Verlag weiter.

Nach der Veröffentlichung des **DIN-Normentwurfs** kann jedermann zum Inhalt des Normentwurfs Stellungnahmen bei dem auf dem Normentwurf genannten zuständigen Normenausschuss einreichen.

Beim sog. **Manuskriptverfahren** entfällt die Veröffentlichung eines Normentwurfs. Dieses darf nur dann angewendet werden, wenn es sich um eine Überarbeitung einer bestehenden Norm oder um eine Übernahme einer normenartigen Veröffentlichung einer anderen Normenorganisation handelt.

Für DIN-VDE-Normen gilt, dass das Manuskriptverfahren nur angewendet werden darf, wenn keine sachlichen Festlegungen gegenüber der gültigen Norm vorgenommen werden.

Darüber hinaus muss die Stelle PQ in DIN zustimmen. Diese Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Notwendigkeit für das Überspringen des Normentwurfs nachgewiesen wurde, im zuständigen Gremium nachweislich alle interessierten Fachkreise am Aufstellen der beabsichtigten Norm beteiligt waren und wenn das zuständige Gremium durch die Veröffentlichung eines Normentwurfs keine neuen Gesichtspunkte mehr erwartet.

Die Absicht, eine Norm im Manuskriptverfahren herauszugeben, muss in den DIN-Mitteilungen angekündigt werden.

Ein Manuskript muss der Öffentlichkeit zur Stellungnahme auf Verlangen zur Verfügung stehen und von der in den DIN-Mitteilungen angegebenen Stelle bezogen werden können. Die Stellungnahmen zu einem Manuskript müssen wie die Stellungnahmen zu einem Normentwurf behandelt werden.

11.4 Das öffentliche Einspruchsverfahren

Mit der Veröffentlichung des DIN-Normentwurfs beginnt das **öffentliche Einspruchsverfahren**. Für die Stellungnahmen müssen der Öffentlichkeit von dem Zeitpunkt an, zu dem der Normentwurf in den DIN-Mitteilungen angezeigt ist, in der Regel vier Monate (kann auf zwei Monate verkürzt werden) zur Verfügung stehen. Auf jedem Normentwurf ist das Ende der Einspruchsfrist angegeben.

Bei Normentwürfen, denen ein Arbeitsergebnis einer europäischen oder internationalen Normungsorganisation zugrunde liegt, beträgt die Einspruchsfrist im Hinblick auf ein laufendes regionales oder internationales Abstimmungsverfahren üblicherweise nur zwei Monate.

DIN-Normentwürfe, denen ein Schriftstück der IEC zugrunde liegt, werden von der DKE grundsätzlich in deutscher Übersetzung mit englischem Original so rechtzeitig veröffentlicht, dass technische Stellungnahmen zu dem betreffenden internationalen Dokument noch bei der IEC eingebracht werden können.

Die Normentwürfe werden von der Stelle PQ von DIN nach den Anforderungen aus den Normen der Reihe DIN 820 geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden als zusammengefasste Stellungnahme an die DKE weitergeleitet.

Handelt es sich bei der Norm um eine DIN-VDE-Norm, also eine DIN-Norm mit VDE-Klassifikation, muss das Manuskript auch dem VDE-Vorstand zur Kommentierung vorgelegt werden. Der VDE-Vorstand gibt seine Kommentare an die DKE-Geschäftsstelle, die wie alle anderen Stellungnahmen behandelt werden. Die Beratung der bei der DKE-Geschäftsstelle eingegangenen Stellungnahmen (**Einspruchsberatung**) zum Normentwurf sollte innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einspruchsfrist im zuständigen Gremium abgeschlossen sein. Zu dieser Beratung sollen die Stellungnehmenden eingeladen werden, damit sie ihre Stellungnahme vor dem Gremium vertreten können. Soweit ein Stellungnehmender nicht selbst an der Beratung der Stellungnahme teilgenommen hat, ist er über das Beratungsergebnis, z. B. in Form des betreffenden Sitzungsberichts oder des entsprechenden Auszugs daraus, zu unterrichten. Ist ein Stellungnehmender mit der Entscheidung des zuständigen Gremiums nicht einverstanden, so kann er dagegen Einspruch erheben und eine **Schlichtung** und, sofern diese scheitert, ein **Schiedsverfahren** beantragen.

Die Laufzeit eines Normentwurfs sollte nicht länger als zwei Jahre betragen. Während der Laufzeit muss deshalb das zuständige Gremium entscheiden, ob der betreffende Normentwurf durch einen weiteren Normentwurf, eine VDE SPEC (Vornorm) oder eine Norm abgelöst oder ersatzlos zurückgezogen wird.

Ergeben sich aus der Beratung der Stellungnahmen wesentliche Änderungen des Inhalts gegenüber dem veröffentlichten Normentwurf, so ist ein zweiter Normentwurf

zu veröffentlichen, um der Öffentlichkeit nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aus denselben Gründen kann die Stelle PQ von DIN später die Freigabe als Norm versagen und die Herausgabe eines zweiten Normentwurfs fordern.

Das zuständige Gremium kann beschließen, einen Normentwurf ersatzlos zurückzuziehen. Diese Entscheidung muss in den DIN-Mitteilungen und bei VDE-klassifizierten Normen zusätzlich in der etz – elektrotechnik & automation sowie im Bundesanzeiger angezeigt werden. Die evtl. gegen die beabsichtigte Zurückziehung eingehenden Einsprüche müssen im zuständigen Gremium behandelt werden.

11.5 Schlichtung und Schiedsverfahren

Ist ein Einsprecher zu einem Normentwurf mit dem Ergebnis der Einspruchsberatung des zuständigen Gremiums nicht zufrieden, kann er innerhalb von einem Monat nach Eingang der Entscheidung des Gremiums die Schlichtung beim Fachbereichsvorsitzenden der betreffenden DKE-Abteilung beantragen. Der Fachbereichsvorsitzende kann zur Schlichtung, die innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein soll, den Fachbereichsbeirat – sofern er eingerichtet wurde – einschalten.

Sollte keine Einigung in der Schlichtung erreicht werden, kann der Einsprecher innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schlichtungsergebnisses die nächste Schlichtung beim TBINK der DKE beantragen.

Sollte auch beim TBINK keine Einigung in der Schlichtung erreicht werden, kann der Einsprecher innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schlichtungsergebnisses Schlichtung beim Lenkungsausschuss der DKE beantragen, der einen Schiedsausschuss einsetzt. Der Schiedsausschuss fällt die endgültige Entscheidung.

Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden und je zwei Vertreter des betreffenden Arbeitsgremiums und der einsprechenden Seite. Er fällt innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung.

Die Schlichtung und das Schiedsverfahren haben auf den Normungsprozess keine ausschiebende Wirkung, sofern es sich nicht um sicherheits- oder gesundheitsrelevante Aspekte handelt. Das gleiche gilt im Falle, dass das Sicherheitsniveau herabgesetzt werden soll. Dies bedeutet, dass trotz laufendem Verfahren eine Norm z. B. veröffentlicht oder zurückgezogen werden kann.

11.6 Die Norm

Hat das zuständige Gremium alle zu dem Normentwurf eingegangenen Stellungnahmen behandelt und sich über die Fassung der herauszugebenden Norm geeinigt, so wird diese Fassung – das Manuskript für die Norm – vom Gremium verabschiedet. Der Vorsitzende des Gremiums erteilt die Druckfreigabe durch Unterschrift. Der Normungsmanager reicht das Manuskript bei der Stelle PQ von DIN ein und bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Einspruchsberatung.

Die Stelle PQ von DIN prüft das eingereichte Manuskript abschließend daraufhin, ob die für die Herausgabe von deutschen Normen geltenden Grundsätze und Regeln eingehalten worden sind. Der Leiter der Stelle PQ von DIN gibt das Manuskript zum Anfertigen des Kontrollabzugs frei.

Nach Anfertigen des **Kontrollabzugs** erhält der Normungsmanager diesen, um die ggf. noch von der PQ vorgenommen Änderungen freizugeben. Dies geschieht ebenfalls durch Unterschrift.

Die Stelle PQ von DIN nimmt den Kontrollabzug im Auftrag des Präsidiums als deutsche Norm in das deutsche Normenwerk auf. Der Kontrollabzug ist die Norm-Urkunde. Aufgrund der Norm-Urkunde wird der Druck der deutschen Norm veranlasst und dann für den Verkauf durch den jeweiligen Verlag freigegeben. Das folgende **Bild 11.2** zeigt den schematischen Aufbau einer **DIN-Normen-Titelseite**.

Als **VDE-Bestimmungen** werden entsprechend dem Vertrag zwischen DIN und VDE vom 13. Oktober 1970 alle elektrotechnischen Normen bezeichnet, die Festlegungen über die Abwendung von bestimmten elektrotechnisch bedingten Gefahren für Menschen, Tiere, Sachen und die Umwelt enthalten. Sie werden als DIN-Normen und gleichzeitig als VDE-Bestimmungen (DIN-Norm mit **VDE-Klassifikation**) herausgegeben. Urhebernutzungsrechte werden gemeinsam von DIN und VDE wahrgenommen, soweit die Normen gleichzeitig als VDE-Bestimmungen gekennzeichnet sind.

Bei DIN-Normen, die gleichzeitig VDE-Bestimmungen sind, erhält die DIN-Normen-Titelseite zwei weitere Elemente, siehe **Bild 11.3**.

Normen müssen spätestens alle fünf Jahre überprüft werden. Entspricht eine Norm nicht mehr dem Stand der Technik, den bestehenden Grundnormen und den in ihr zitierten Normen, so muss der Inhalt überarbeitet werden, wenn die Norm weiter aufrechterhalten werden soll.

Eine Norm muss ohne Ersatz zurückgezogen werden, wenn ihr Weiterbestehen wissenschaftlich, technisch oder aus anderen Gründen nicht mehr vertretbar ist oder wenn kein praktisches Bedürfnis mehr besteht.

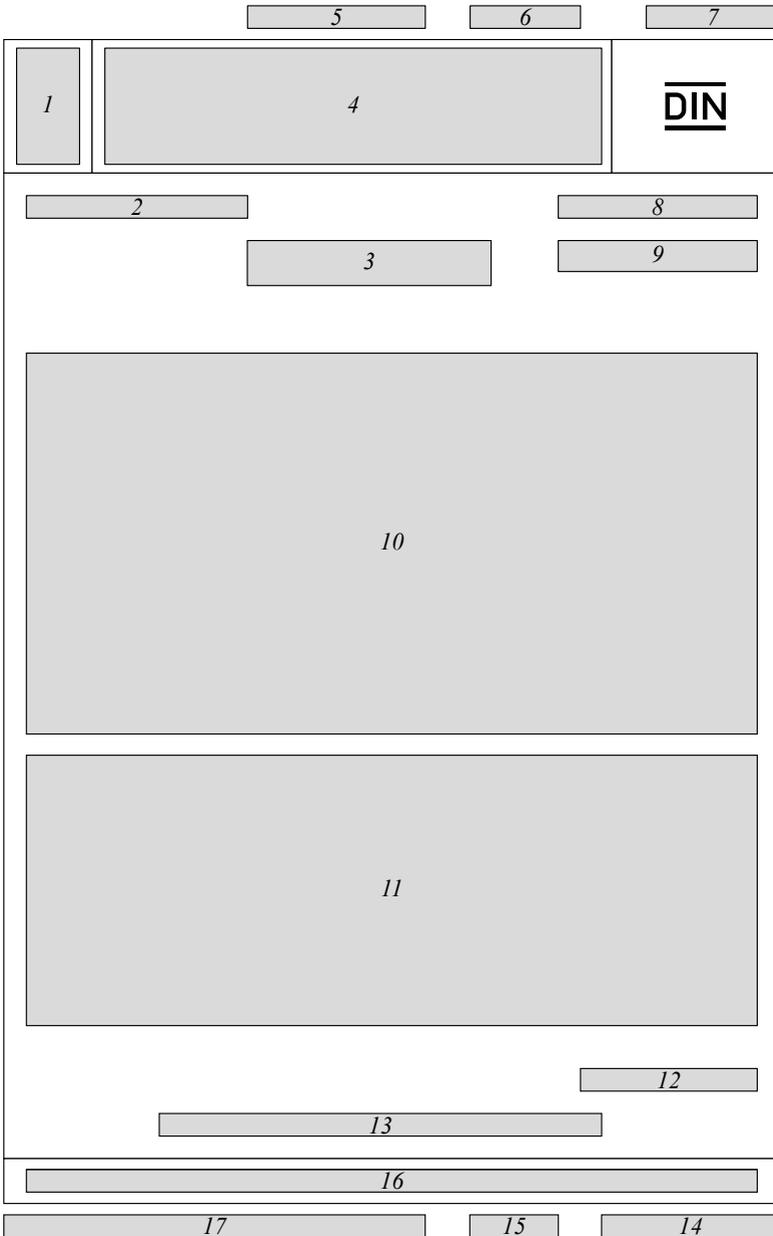


Bild 11.2 Schematische Darstellung einer DIN-Normen-Titelseite

In **Bild 11.2** bedeuten:

- 1 Frei für Eintragungen der Benutzer (z. B. Firmenzeichen)
- 2 Angabe der ICS-Klassifikation
- 3 Angabe der Vorbemerkung für ein Beiblatt oder Angabe „Entwurf“ oder Angabe „Vornorm“
- 4 Nummernfeld
- 5 Angabe „DEUTSCHE NORM“ bei DIN-Normen
- 6 Angabe „Entwurf“ bei DIN-Normentwürfen
- 7 Angabe der Ausgabe durch Monatsnamen und Ausgabejahr
- 8 Angabe der Einspruchsfrist
- 9 Angabe des Ersatzvermerks
- 10 Titelfeld (deutsch, englisch, französisch)
- 11 Anwendungswarnvermerk, ggf. umfangreicher Ersatzvermerk
- 12 Angabe Gesamtumfang des Dokuments
- 13 Angabe des Trägers (erste Zeile) und darunter ggf. des Mitträgers
- 14 Barcode
- 15 Verlagsvermerke
- 16 Fußleiste; frei für Eintragungen der Benutzer
- 17 Urheberschutzvermerk

	18	<u>DIN</u>
	19	VDE

Bild 11.3 DIN-Normen-Titelseite und Erläuterung der Angaben

In **Bild 11.3** bedeuten:

- 18 Nummernfeld mit VDE-Klassifikation
- 19 VDE-Statusvermerk

Die Absicht, eine Norm zurückzuziehen, muss mit Begründung und einer ausreichenden Einspruchsfrist (in der Regel zwei Monate) in den DIN-Mitteilungen und bei VDE-klassifizierten Normen zusätzlich in der etz – elektrotechnik & automation sowie im Bundesanzeiger angekündigt werden.

Begründete Stellungnahmen gegen die Zurückziehung werden wie Einsprüche zu Norm-Entwürfen betrachtet und im Rahmen einer Einspruchsberatung behandelt. Wird den Einsprüchen nicht gefolgt, wird die Norm zurückgezogen und die Zurückziehung der Norm in den DIN-Mitteilungen bekannt gegeben.

11.7 Besonderheiten

Es gibt nationale, regionale und internationale Einflüsse, die die Einhaltung der zuvor beschriebenen einzelnen Bearbeitungsstufen im Interesse eines abgestimmten und wirkungsvollen Normungsergebnisses nicht zulassen:

Normartige Veröffentlichungen anderer Institutionen und ausländische Normen.

Sie dürfen im Einvernehmen mit den Herausgebern als deutsche Normen übernommen werden.

Das zuständige Gremium muss darüber entscheiden, ob die Veröffentlichung unverändert oder nur geändert übernommen werden kann. Auch eine solche Norm muss den Festlegungen in DIN 820 entsprechen. Auf den Ursprung dieser Norm ist in einer Vorbemerkung hinzuweisen.

Zusammenfassung

Jedermann kann das Einleiten von Normungsarbeiten beantragen.

Normung ist die planmäßige, durch die interessierten Fachkreise gemeinschaftlich durchgeführte Vereinheitlichung von materiellen und immateriellen Gegenständen zum Nutzen der Allgemeinheit. Sie darf nicht zu Sondervorteilen Einzelner führen.

Die vorgesehene Fassung einer Norm muss vor ihrer endgültigen Festlegung einem öffentlichen Einspruchsverfahren unterzogen werden.